

Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung

**der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
in der Fassung des Beschlusses
der ordentlichen Plenarversammlung
vom 14.03.2016**

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2017

Die Leistungssummen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung werden ab 01. Jänner 2017 wie folgt festgesetzt:

**Ab 01. Jänner 2017 betragen die Versorgungsleistungen im Bereich
der Versorgungseinrichtung:**

Teil A

I.

Gemäß der jeweils gültigen von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A:

1. Die Basisaltersrente beträgt **im Jahr 2017** monatlich brutto **€ 2.090,00** und **ab dem Jahr 2018** monatlich brutto **€ 2.115,00**.
2. Der den Witwen und Waisen jeweils zustehende Anteil an der unter 1. festgesetzten Basisaltersrente ist im Einzelfall nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A zu errechnen.

Die Summe aller Witwen- und Waisenrenten darf 100 % der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente durch den Verstorbenen der vorzeitigen Altersrente, und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach § 10 Abs 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der gemäß dieser Bestimmung errechneten Basis für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%igen Grenze heranzuziehen.

II.

Für Rechtsanwälte sowie deren Witwen und Waisen, für die aufgrund der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 16. Juni 2010 die Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Satzung Anwendung finden, gilt Folgendes:

1. Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente beträgt **im Jahr 2017** monatlich brutto **€ 2.090,00**.
Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente beträgt **ab dem Jahr 2018** monatlich brutto **€ 2.115,00**.
2. Die Rente für den hinterbliebenen Ehegatten beträgt **im Jahr 2017** monatlich brutto **€ 1.254,00**.
Die Rente für den hinterbliebenen Ehegatten beträgt **ab dem Jahr 2018** monatlich brutto **€ 1.269,00**.

Die Summe der Witwenrenten darf 60 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar in einem Verhältnis, in dem die Witwenrenten zueinander stehen, zu kürzen.

3. Die Vollwaisenrente beträgt **im Jahr 2017** monatlich brutto **€ 1.254,00**
Die Vollwaisenrente beträgt **ab dem Jahr 2018** monatlich brutto **€ 1.269,00**

Die Halbwaisenrente beträgt **im Jahr 2017** monatlich brutto **€ 836,00**
Die Halbwaisenrente beträgt **ab dem Jahr 2018** monatlich brutto **€ 846,00**

Die Summe der jeweiligen Witwen- und Waisenrenten darf 100 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig und zwar in dem Verhältnis, in dem die Witwen- und Waisenrenten zueinander stehen, zu kürzen.

III.

Pensionssicherungsbeitrag:

Ein Pensionssicherungsbeitrag wird nicht eingehoben, solange die Plenarversammlung nichts anderes beschließt.

IV.

Gemeinsame Bestimmungen:

1. Die Rentenbezieher erhalten zusammen mit der Juli-Rente und der Dezember-Rente je eine weitere Rente in der Höhe eines monatlichen Bezuges.
2. Alle Renten sind monatlich im Vorhinein, und zwar spätestens am Letzten des Vormonats für das Folgemonat zur Auszahlung zu bringen.
3. Der volle Todfallsbeitrag nach § 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten beträgt **€ 7.500,00**.

Teil B

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte im Rahmen der Zusatzpension nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B, errechnen sich wie folgt:

1. Altersrente: Die Altersrente errechnet sich gemäß § 3 (2) der Satzung Teil B. über den Verrentungsfaktor gemäß Geschäftsplan (§ 18) aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin für die Zusatzpension zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen.
2. Berufsunfähigkeit: Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich gemäß § 4 Abs 5 der Satzung Teil B wie folgt:

Die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsrente auf dem Konto des Rechtsanwalts verbuchten Beträge werden um ein altersabhängiges Risikokapital erhöht und durch Anwendung des altersentsprechenden Verrentungsfaktors in eine lebenslange Rente umgewandelt. Das altersabhängige Risikokapital wird bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres zugerechnet.

Es errechnet sich gemäß Geschäftsplan ausgehend von 7.000 Euro multipliziert mit der Differenz aus dem 59. Lebensjahr und dem Alter im Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Der Betrag von 7.000 Euro erhöht sich ab dem Jahr 2017 jährlich um 2,5%.

Hat der Rechtsanwalt jemals eine Ermäßigung gemäß § 12 Abs 4 (der Satzung Teil B.) in Anspruch genommen, wird das Risikokapital um jenen Prozentsatz gemindert, in dem die tatsächlich geleisteten Jahresbeiträge unter dem Durchschnitt der nicht geminderten Jahresbeiträge gelegen haben.

3. Witwen/Witwerrente: Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl §§ 3, 4, 5 der Satzung Teil B).
4. Waisenrente: Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der vom / von der verstorbenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
5. Abfindung für den Todesfall: Die Abfindung auf den Todesfall richtet sich nach § 6 der Satzung Teil B.
6. Teilabfindung: Bei Antritt einer Altersrente kann nach § 7 der Satzung Teil B. ein Antrag auf Abfindung gestellt werden. Die Abfindung beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (gemäß § 7 der Satzung Teil B).

Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.

Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzung) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Kärnten betraut.